

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zum Zweck der Förderung der Anbindung von Fachverfahren an das Open-Data-Portal Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei
vom 24.04.2024 – StK 30

1 Förderziel und Zuwendungszweck

Für eine nachhaltige Digitalisierung der Öffentlichen Verwaltung Schleswig-Holsteins ist eine, durch Fachverfahren und Informationssysteme standardisierte und formalisierte Erfassung, Speicherung und Bearbeitung von Informationen zu ermöglichen.

Fachverfahren und Informationssysteme als wesentlicher Bestandteil der Öffentlichen Verwaltung sind datenbankgestützte IT-Anwendungen, die spezielle Geschäftsprozesse innerhalb der Öffentlichen Verwaltung teilweise oder vollständig abbilden und/oder mit denen Daten und deren Verwendung organisiert werden können. Ziel der Förderung ist die automatisierte Lieferung von Daten über Schnittstellen dieser Systeme an das Open-Data-Portal insbesondere zur Unterstützung des Gesetzeszwecks (Offene-Daten-Gesetz): der Bereitstellung offener Daten. Die maschinenlesbaren Daten aus Fachverfahren und Informationssystemen sind in der Folge automatisiert an das Open-Data-Portal zu liefern. Hierbei unterstützt die Open-Data-Leitstelle.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Entwicklung von Schnittstellen sowohl für bestehende Fachverfahren und Informationssysteme als auch für Neuentwicklungen. Ist eine Eigen- oder Neuentwicklung vorgesehen, so ist die Lösung Nachnutzenden kostenfrei und möglichst quelloffen und mit freier Lizenz zur Verfügung zu stellen. Über die Kosten der Entwicklung hinausgehende Lizenz- oder Nutzungsgebühren für die über diese Förderung finanzierte Lösung oder Schnittstelle dürfen nicht erhoben werden.

Gefördert werden

- a) die Neuentwicklung eines (Fach-)Verfahrens, das automatisiert strukturierte, maschinenlesbare Daten an das Open-Data-Portal Schleswig-Holstein liefert oder

b) die Erweiterung eines bestehenden (Fach-)Verfahrens um eine Schnittstelle zur automatisierten Lieferung strukturierter und maschinenlesbarer Daten an das Open-Data-Portal Schleswig-Holstein und hierbei

1. eine selbst entwickelte Schnittstelle als separate Software (z.B. mit Zugriff auf die Datenbank des Fachverfahrens) oder
2. die Entwicklung von Schnittstelle als Teil des Fachverfahrens oder des Informationssystems.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Anbindung bestehender Fachverfahren und Informationssysteme an das Open-Data-Portal und die Neuentwicklung mit ebendieser Anbindung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Im Rahmen dieser Richtlinie können sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte gefördert werden. Antragsberechtigt sind

- a) Schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter und Kreise;
- b) kommunale Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- c) kommunale Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen;
- d) privatrechtliche Vereinigungen in überwiegend kommunaler Trägerschaft;
- e) Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- f) und natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts, insbesondere Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieerzeugung und -versorgung oder Krankenhauswesen, übertragen wurden;

die jeweils ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen, die bereits begonnen worden sind, sind nicht förderfähig. Die Bewilligungsbehörde kann auf begründeten Antrag im Einzelfall die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Damit bleibt eine danach begonnene Maßnahme förderfähig. Ein Anspruch auf Bewilligung entsteht nicht. Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller anhand eines Kosten- und Finanzierungsplans nachvollziehbar darzustellen. Das jeweilige Vorhaben darf nicht bereits im Rahmen anderer Programme der Länder, des Bundes oder der EU gefördert werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Dabei werden Eigen- und/oder Drittmittel des Zuwendungsempfängers zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme in Höhe von mindestens 10% vorausgesetzt. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Nach dieser Richtlinie sind folgende Ausgaben nicht förderfähig:

- a) Öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben;
- b) Umsatzsteuerbeträge, die die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ggf. nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann;
- c) Baumaßnahmen.

- 5.2 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums den Gegenstand der Förderung mindestens fünf Jahre im Sinne des Zuwendungszwecks weiter zu betreiben. Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger oder durch die Zuwendungsempfängerin zu tragen.
- 5.3 Die Untergrenze der Zuwendung beträgt 7.500,00 Euro, die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens bis zu 200.000,00 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass alle Projektziele auf Zielerreichung überprüft werden, dies dokumentiert wird und die Ergebnisse im Verwendungsnachweis niedergelegt werden.
- 6.2 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen. Geeignete Materialien werden bereitgestellt.
- 6.3 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nach entsprechender Bewilligung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung möglich. Die Voraussetzungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 6.4 Wenn eine Beauftragung zur Entwicklung von Fachverfahren oder Informationssystemen erfolgt, sollen sich Standardschnittstellen wie beispielsweise Content Management Systeme, Document Management Systeme, Workflow- und Archiv-Systeme problemlos anbinden lassen oder angebunden werden. Somit sollen Standardschnittstellen Teil des Kern-Fachverfahrens oder kostenfreie Zusatzkomponente werden.
- 6.5 Für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form auf <https://opendata.schleswig-holstein.de/> veröffentlicht, in der die Begünstigten namentlich (ausschließlich juristische Personen), die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Angabe des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens sowie Beginn und Ende des Vorhabens aufgeführt sind.

- 6.6 Für nach Förderziel 2 a) entwickelte Software wird der Quellcode unter einer freien Lizenz veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat (ggf. zusätzlich) auch auf code.schleswig-holstein.de oder <https://opencode.de> zu erfolgen.
- 6.7 Nach Förderziel 2 b) Nr. 1 entwickelte Software wird an einer Nachnutzung interessierten Organisationen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 6.8 Nach Förderziel 2 b) Nr. 2 entwickelte Software muss Teil des Kern-Fachverfahrens oder kostenfreie Zusatzkomponente werden. Entsprechende vertragliche Regelungen sind vom Zuwendungsempfänger mit dem Hersteller bzw. dem Entwickler zu treffen.

7 Verfahren

- 7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag bei **der Staatskanzlei, StK 30, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel** (Bewilligungsbehörde) gewährt. Eine Bewerbung ist schriftlich per Post oder per E-Mail an die Staatskanzlei möglich:

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei
Förderrichtlinie Open Data
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

opendata@stk.landsh.de

Betreff: Förderrichtlinie

Für den Antrag ist außerdem zukünftig vorgesehen, einen zur Richtlinie gehörenden Online-Dienst nutzen zu können. Dieser wird über das Serviceportal Schleswig-Holstein erreichbar sein.

7.2 Mit dem Förderantrag sind vorzulegen:

- a) eine Projektbeschreibung;
- b) ein Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle mit dem
Zweck im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben,
wobei Eigen- und Drittmittel zu den Einnahmen zählen;
- c) ein Zeitplan;
- d) eine Erklärung, ob und inwieweit Fördermöglichkeiten des Vorhabens über
spezielle Programme anderer Stellen gegeben sind;
- e) eine schriftliche Anerkennung dieser Richtlinie und der Allgemeinen
Nebenbestimmungen (ANBest-K bzw. ANBest-P);
- f) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den
Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung
des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung
gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des
Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht im
Zuwendungsbescheid etwas anderes geregelt wird.

7.3 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von dieser Richtlinie zugelassen werden.

Die Mittel müssen bis Mitte Dezember 2027 abgerufen werden und dürfen je nach Empfänger und Höhe der Zuwendung unterschiedlich schnell verbraucht werden, nämlich

- a) von kommunalen Empfängern innerhalb des gesamten Bewilligungszeitraums
(der im Bescheid festgelegt wird),
- b) von „Dritten“ innerhalb von sechs Monaten, längstens bis Ende des
Bewilligungszeitraums, wenn die Zuwendung nicht mehr als 50.000 Euro
beträgt,
- c) von „Dritten“ innerhalb von zwei Monaten, wenn die Zuwendung mehr als
50.000 Euro beträgt.

8 Datenschutz

- 8.1 Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten in den Projekten erfolgt, ist das Datenschutzrecht zu beachten. Bereits bei der Entwicklung sind notwendige technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Das gilt insbesondere für die Grundsätze „Datenschutz durch Technikgestaltung“ und „datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ aus Artikel 25 Datenschutz-Grundverordnung. Ebenso muss die „Sicherheit der Verarbeitung“ nach Artikel 32 Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet werden.
- 8.2 Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Staatskanzlei Schleswig-Holstein, die Datenschutzbeauftragte für das ZIT, Frau Gonscherowski (dsb-zit@stk.landsh.de).
- 8.3 Alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten werden von der Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung des Antrags, der Durchführung der Förderung sowie der Prüfung der ordnungsgemäßen und rechtskonformen Verwendung der Fördermittel verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

10 Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.